

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)



Mirastraße 100
13509 Berlin

Stand August 2020

INHALT

1. **Persönliche Hygiene**
2. **Raumhygiene:**
Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. **Hygiene im Sanitärbereich**
4. **Infektionsschutz in den Pausen**
5. **Infektionsschutz im Unterricht**
6. **Infektionsschutz im Sportunterricht**
7. **Infektionsschutz im Musikunterricht / Chor-/ Orchester-/ Theaterproben**
8. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
9. **Allgemeines**

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona regelt den Rahmen für das Schutz- und Hygienekonzept. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Es findet eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen statt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Im Schulgebäude gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Für Dienstkräfte und Schülerinnen/ Schüler, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben.

Hygieneplan

- Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeits- und Aufenthaltsräume des pädagogischen Personals.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen eingehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.
- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig; ausgenommen sind Reinigungskräfte.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Gegenseitig sind Schülerinnen und Schüler sowie das Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen).
- Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern soll unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

2. RAUMHYGIENE:

KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER, VORBEREITUNGSRÄUME, FLURE UND SPORTHALLE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Hygieneplan

Daher soll mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten vorgenommen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion findet nicht statt, sie wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten und regelmäßig entleert.

Toiletten sollen nur durch eine Person zurzeit genutzt werden. Am Eingang der Toiletten wird durch ein gut sichtbares Zeichen (Wäscheklammer) darauf hingewiesen, dass sich in dem Toilettenraum bereits eine Schülerin/ ein Schüler befindet.

4. ALLGEMEINER INFektionSSCHUTZ

Die Klassenverbände / Lerngruppen sollen sich, wo dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine klassenübergreifenden Kontakte stattfinden.

Der Unterricht beginnt gestaffelt, vor den Eingängen werden Wartebereiche für die einzelnen Klassen gekennzeichnet.

Die Anzahl der Pausen wird erhöht, den Klassen werden Schulhofbereiche zugewiesen.

Einer Pausenzeit im Freien wird gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu gegeben

Folgende Areale werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

1. Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),

Hygieneplan

2. Treppen- und Handläufe,
3. Lichtschalter,
4. Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
5. Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schule).

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitshandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung durch die Nutzenden zu desinfizieren.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG

Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung wird in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

Die Gruppen in der ergänzenden Förderung und Betreuung werden gemäß den Klassenzugehörigkeiten organisiert.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten werden Situationen mit Körperkontakt vermieden.

Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien stattfinden.

Beim Sport in der Halle gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler kommen mit Gesichtsmasken zur Sporthalle. (1. Klassen werden für drei Wochen von der Sportlehrkraft geholt / vom Klassenlehrer/ Klassenlehrerin gebracht).
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle gilt: Hände mit Seife waschen!
- Die Waschräume sind nach Klassen und Jungen und Mädchen getrennt und nur zum Hände waschen und für den Toilettengang geöffnet.
- Umkleiden werden jeweils nur von einer Klasse genutzt. Hier wird auf Abstand geachtet.
- Die Gesichtsmasken bleiben in der Umkleidekabine.
- Sport in der Halle findet nur im Klassenverband statt, bei Doppelbelegung wird die Halle durch Vorhang getrennt.
- Lüften der Sporthalle (Stoß- und Querlüftung), der Waschräume und der Umkleiden ist regelmäßig nach jeder Unterrichtsstunde für 10 Minuten durchzuführen. Nach Möglichkeit auch während der Stunde.
- Die Materialausgabe erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte.
- Benutzte Sportmaterialien werden täglich desinfiziert.
- Die Sporthalle, die Umkleideräume, die Sanitärbereiche werden an jedem Unterrichtstag gereinigt.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / CHOR- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss den Arbeitsplatz vor dem Unterricht mit einem Desinfektionstuch abwischen.
- Gemeinsames Singen findet nicht statt.
- Tanzen ist nur draußen auf dem Schulhof möglich.
- Beim Musizieren wird jeder Körperkontakt vermieden.
- Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente werden so vorbereitet, dass sie pro Unterrichtsdurchführung nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden.
- Musikinstrumente werden nur von der Lehrkraft herausgegeben.
- Das Musizieren muss sehr eingeschränkt werden, da die Nutzung der Instrumente durch verschiedene Personen nicht möglich ist bzw. besonderer Reinigungsmaßnahmen bedarf (Desinfizieren).
So werden alle 4. und 5. Klassen im Laufe des Schuljahres nacheinander jeweils eine Unterrichtsreihe zum Thema „Klassenorchester“ mit Musikinstrumenten aus dem Schulbestand machen. Während des Projektes werden die Instrumente den Schülerinnen/ Schülern fest zugewiesen und mit deren Namen versehen. Die 6. Klassen werden unter anderem ein Musikprojekt im Computerraum in einem Musikeditor durchführen.
- Den Hygienemaßnahmen folgend, werden auch die Unterrichtsinhalte angepasst.
- Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice. Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es ge-

Hygieneplan

nügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

9. ALLGEMEINES

Der angepasste Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu gegeben.

Den Dienstkräften wird der Hygieneplan auf der Gesamtkonferenz am 06.08.2020 in wesentlichen Teilen vorgestellt und im Umlauf zur Kenntnis gebracht.

Der Schulgemeinschaft wird er durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Kenntnis gegeben.